

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKwahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172)

Der Landtag möge beschließen:

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKwahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben zum 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach § 12 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

"(5) Kommunale Wahlbeamte und Mitglieder einer Vertretung, insbesondere hauptamtliche Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte können nicht gewählt werden, wenn sie nicht die Absicht haben, im Falle ihrer Wahl in die neu zu wählende Vertretung die bestehende Mitgliedschaft neu fortzuführen oder ihr Amt oder ihre bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Vertretung niederzulegen, um die Wahl anzunehmen, soweit dies gesetzlich erforderlich oder aus anderen Gründen geboten ist. Über diese Absicht haben solche Personen nach Aufforderung der Wahlbehörde schriftlich Stellung zu nehmen. Sind die in Satz 1 genannten Personen mit einer nach § 13 Absatz 2 bestimmten Wahlbehörde identisch, tritt an die Stelle der Wahlbehörde die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde."

1. § 88 wird wie folgt geändert:

"7. Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung sowie über Form und Umfang des Auskunftsverlangens nach § 12 Absatz 5 Satz 2, Zulassung der Bewerber und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensperson sowie über die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,"

Datum des Eingangs: 31.03.2005 / Ausgegeben: 31.03.2005

Begründung:

A. Problem

Nach derzeitiger Rechtslage besteht für Parteien, politische Vereinigungen und / oder Wählergruppen die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen, welche auch Bewerber enthalten, die bereits ein öffentliches Wahlamt in der Vertretung innehaben, welche neu zu wählen ist, obwohl diese Bewerber tatsächlich gar nicht beabsichtigten, das wahlgegenständliche Amt im Falle der Wiederwahl anzunehmen. Zum anderen eröffnet das Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg auch Amtsträgern, namentlich hauptamtlichen Bürgermeistern, Oberbürgermeistern oder Landräten die Möglichkeit, während ihrer bestehenden Amtszeit als Bewerber für Wahlen zu Vertretungen anderer Gebietskörperschaften im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt werden, obwohl sie tatsächlich nicht die Absicht haben, im Falle ihrer Wahl das bestehende Amt niederzulegen und die Wahl anzunehmen.

Durch diese Rechtslage erhalten Parteien, politische Vereinigungen oder Wählergruppen die Chance, in der Öffentlichkeit bereits gut bekannte und deswegen im Rahmen von Wahlen auf kommunaler Ebene potentiell aussichtsreichere Kandidaten besonders werbewirksam zugunsten ihres eigenen Wahlkampfes einzusetzen, obgleich seitens dieser Personen tatsächlich nicht die Absicht besteht, im Falle ihrer Wahl das betreffende Amt auch anzunehmen. Dies kann im Einzelfall zu einer - verfassungsrechtlich bedenklichen - Täuschung der Wähler mit dem Ergebnis eines - dem Parteiengesetz und der Verfassung des Landes Brandenburg zuwiderlaufenden -, die Chancen konkurrierender Parteien, politischer Vereinigungen oder Wählergruppen im Sinne von § 27 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes beeinträchtigenden Wettbewerbsungleichgewichtes führen.

B. Lösung

Zur Verhinderung solcher Missbräuche ist es unerlässlich, dass der Katalog der Inkompatibilität im Sinne des § 12 des Kommunalwahlgesetzes um Kandidaten erweitert wird, welche einschlägige kommunale Wahlämter oder Mitgliedschaften in Vertretungen im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes innehaben und bei denen die Gefahr besteht, dass ihre Benennung im Rahmen von Wahlvorschlägen im Sinne von § 28 ausschließlich oder überwiegend aus wahltaktischen Motiven erfolgt, obwohl eine Amts-Annahme nach Absicht dieser Personen von vornherein ausscheidet. Zur Tatbestandsfeststellung und aus Nachweisgründen ist es erforderlich, dass solche Bewerber zu diesem Sachverhalt seitens der Wahlbehörde oder - in dem, in Satz 3 des neu in § 12 einzufügenden Absatzes 5 benannten Ausnahmefall anstelle der Wahlbehörde - seitens der für die betreffende Gebietskörperschaft zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde befragt und zu einer entsprechenden Stellungnahme aufgefordert werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

- a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung?

Eine gesetzliche Regelung ist rechtlich und tatsächlich erforderlich. Die Berücksichtigung - des den Punkten A. und B. zugrunde liegenden - Sachverhaltes in dem Bereich der Inkompatibilität ist nur einer Regelung durch den Gesetzgeber in Form der Änderung des Kommunalwahlgesetzes zugänglich.

- b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Für den Vollzug der Regelung ist die Schaffung zusätzlicher Organisationseinheiten nicht erforderlich. Lediglich die Wahlbehörden im Sinne des § 13 bzw. in dem in Satz 3 des neu in § 12 einzufügenden Absatzes 5 benannten Ausnahmefall die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden erhalten die zusätzliche Aufgabe, einschlägige Bewerber auf das - mit dem neu gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 zu normierende - Kompatibilitätskriterium hin zu befragen.

- c) Werden mit der Regelung Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert?

Mit der neuen Regelung wird der Katalog der Inkompatibilität um ein weiteres - in der Person des Bewerbers liegendes - Kriterium erweitert.

- d) Entstehen durch die Regelung für den öffentlichen Haushalt zusätzliche Kosten?

Nein.

D. Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister des Inneren.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende